

drei Jahrzehnte, in denen die Lehre von der Rodungs- und Königsfreiheit durch H. Dannenbauer und Th. Mayer entwickelt und besonders durch K. Bosl dahingehend übersteigert worden ist, daß alle in den Quellen als *liberi* o.ä. bezeichneten Personen ohne nähere Begründung als Königsfreie aufgefaßt wurden. Nach den Korrekturen, die an diesem vereinfachten Bild der frühma. Sozialstruktur durch H. Krause (vgl. DA 26 S. 556) u. a. vorgenommen wurden, zeigt Sch. noch einmal, daß die *liberi homines* der Kapitularien persönlich frei gewesen sind, und bezweifelt, ob die Begriffe Rodungs- und Königsfreiheit in den Quellen eine Stütze haben. Er leugnet dann überhaupt, daß sich eine spezielle Form der Freiheit, die durch Rodung, Siedlung, Heeresdienst oder Königsdienst erworben wurde, nachweisen lasse. Wenn man auch diesen radikalen Folgerungen aus dem hier ausgebreiteten (sehr schmalen) Quellenmaterial nicht zustimmen möchte, sind doch durch diese Thesen die Schwierigkeiten, aus sehr vereinzelt Zeugnissen allgemeine Begriffe und Entwicklungen der ma. Verfassung herzuleiten, wieder einmal deutlich geworden.

W.H.

Armin Wolf, Königtum Minderjähriger und das Institut der Regentschaft in: L'Enfant (Recueils de la Société Jean Bodin 36, 1976) S. 97—106, zeigt an einigen Beispielen die historische Bedeutung des von der Forschung vernachlässigten, seit dem hohen MA mit der Durchsetzung des Primogeniturprinzips aber sehr häufigen Phänomens der Regentschaft für einen minderjährigen Herrscher.

W.H.

Ludwig Schmutge, „Codicis Iustiniani et Institutionum baiulus“. Eine neue Quelle zu Magister Pepo von Bologna, Ius commune 6 (1977) S. 1—9, kommentiert eine bisher nicht beachtete Textstelle aus der exegetischen Abhandlung „Moralia regum“ des englischen Theologen Radulfus Niger (verfaßt etwa um 1179—1189), die vom Auftreten des Magisters Pepo von Bologna vor Gericht bei einer von Kaiser Heinrich IV. in Italien nach 1081 oder nach 1090 abgehaltenen Sitzung berichtet: Pepo habe die Auffassung vertreten, wer einen Sklaven töte, verdiene die Todesstrafe ebenso wie der Mörder eines Freien. Nach dem Vf. ist die Stelle eine neue Bestätigung der Annahme, daß Pepo zum Kreis der Rechtsgelehrten gehört, die dem kaiserlichen Hof nahestanden und sich bereits im 11. Jh. für eine Vermittlung des römischen Rechts einsetzten.

H.Z.

Josef Hopfenzitz, Die Weisatgabe — ein grundherrschaftliches Reichnis (nach oberdt. Quellen), Zs. f. bayer. LG 40 (1977) S. 23—37. — Der Herausgeber des Urbars der Deutschordenskommande Öttingen zeigt am Beispiel der Festzeitenabgabe des Weisats, wie eine ursprünglich freiwillige Leistung (anlässlich des Besuchs beim Grundherrschaften) zu einer Pflichtabgabe wurde. Außerdem wird eine sprachliche Klärung und eine Abgrenzung von ähnlich klingenden Begriffen gegeben.

W.H.

Georg Schwaiger, Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte, München-Paderborn-Wien 1977, Verlag Ferdinand Schöningh, 171 S., DM 18. — Das Büchlein entspricht zum überwiegenden Teil einem Beitrag zu der 1975 erschienenen Festschrift für H. Tüchle (vgl. DA 33, 216f.), den der Vf. nachträglich um einen größeren Abschnitt über die Reichssynoden der Spätantike (S. 24—99) erweitert hat. Sein Grundgedanke ist, die Stellung der Päpste auf und zu den Konzilien als Exempel für den vielschichtigen Dualismus von synodaler und primatialer Gewalt in der Kirchengeschichte zu behandeln. Daß er sich dabei auf die später als „ökumenisch“ betrachteten Versammlungen beschränkt, ist allerdings ein fühlbarer